

Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH

**Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte**

Gültig ab 01. Januar 2018  
(Nettopreise)

Zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte durch dezentrale Einspeisung sind gem. §120 Abs. 4 EnWG ab dem 01.01.2018 die Netzentgelte zugrunde zu legen, die am 31.12.2016 anzuwenden waren.

Ab dem 01.01.2018 müssen die Übertragungsnetzbetreiber ihre Erlösobergrenze um die Kostenbestandteile nach §17d Abs. 6 EnWG und §2 Abs. 5 EnLAG bereinigen. Die Kosten, die in der Erlösobergrenze 2016 berücksichtigt waren und in die Kalkulation der Netzentgelte eingingen, sind in Abzug zu bringen.

Die Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH hat die Netzentgelte aller Spannungsebenen für das Jahr 2016 basierend auf den Mengen 2016 und den Preisen des Referenzpreisblattes der vorgelagerten Netze neu berechnet. Sie bilden die Kalkulationsgrundlage für die Kostenanpassung der dezentralen Einspeisung sowie für das vorgelagerte Netz.

**Zählpunkte mit Leistungsmessung**

| Entnahmeebene                       | Jahresbenutzungsdauer < 2500 h/a |              | Jahresbenutzungsdauer ≥ 2500 h/a |              |
|-------------------------------------|----------------------------------|--------------|----------------------------------|--------------|
|                                     | Leistungspreis                   | Arbeitspreis | Leistungspreis                   | Arbeitspreis |
|                                     | € / kWa                          | Cent / kWh   | € / kWa                          | Cent / kWh   |
| ■ Mittelspannung                    | 5,57                             | 2,42         | 55,35                            | 0,43         |
| ■ Umspannung Mittel-/Niederspannung | 5,36                             | 3,12         | 73,89                            | 0,38         |
| ■ Niederspannung                    | 5,38                             | 4,26         | 70,66                            | 1,65         |

Für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung (aus Solar- und Windenergie) werden die ausgewiesenen Preise gem. §120 Abs. 3 EnWG i.V.m §18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- Ab dem 01.01.2018 um ein Drittel
- Ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel
- Ab dem 01.01.2020 wird keine vermiedene Netznutzung vergütet

Für Neuanlagen mit volatiler Erzeugung mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2018 wird keine vermiedene Netznutzung vergütet.